

**Satzung
der Gesellschaft für Sicherheitswissenschaft
(in der Fassung vom 17. Oktober 2019)**

Von der Gründungsversammlung am 1. Februar 1978 in Wuppertal einstimmig beschlossen, am 23. März 1978 ins Vereinsregister (Nr. 2301) des Amtsgerichts eingetragen, Änderungen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Dezember 1978 in Köln, am 20. November 1980 in Düsseldorf, am 29. Oktober 1982 in Sankt Augustin, am 6. Dezember 1996 in Köln und am 18. Oktober 2018 in Mannheim beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Sicherheitswissenschaft e.V.“ (GfS).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

Zweck der GfS ist die Förderung der Wissenschaft im Bereich sicherheitswissenschaftlicher Fragestellungen.

Die GfS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck der GfS sind im Einzelnen:

- die Sicherheitswissenschaft in ihrer fachübergreifenden Gestalt und Anwendung, insbesondere im Zusammenwirken mit anderen Wissenschaften, weiter zu entwickeln,
- die Erforschung und Untersuchung sicherheitswissenschaftlicher Fragestellungen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Schäden zu fördern,

- Erkenntnisse und Erfahrungen auf allen Gebieten der Sicherheitswissenschaft zu verbreiten bzw. auszutauschen,
- internationale Kontakte mit sicherheitswissenschaftlichen Personen und Institutionen zu schaffen und zu pflegen,
- den Nachwuchs im sicherheitswissenschaftlichen Bereich zu fördern.

§ 3

Aufgaben und Tätigkeiten

Die GfS erfüllt dazu insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beteiligt sich an der Entwicklung der Sicherheitswissenschaft, vor allem ihrer Fach-Systematik und -Methodik sowie der ihnen grundlegenden Terminologie und Methodologie (z. B. einer sicherheitswissenschaftlichen Risikologie).
2. Sie initiiert, ermöglicht und fördert die wissenschaftliche Diskussion von Fragestellungen und Lösungsvorschlägen des Fachgebiets durch Anregungen, u. a. durch Veröffentlichungen, Tagungen etc.
3. Sie unterstützt die Bemühungen um den Auf- und Ausbau der Forschung und Lehre der Sicherheitswissenschaft in dafür kompetenten Institutionen.
4. Sie regt die wissenschaftliche Arbeit in ihrem Fachgebiet an durch Auszeichnungen und Unterstützungen.
5. Sie pflegt die Verbindung mit Institutionen, Stellen und Personen, die sich einschlägig mit der Sicherheitswissenschaft in Theorie und Praxis befassen.

§ 4

Mitglieder

1. Die GfS hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) korporative Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) studentische Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder: Personen, die sich durch ein Hochschul-Studium für sicherheitswissenschaftliche Tätigkeit qualifiziert oder sich mit sicherheitswissenschaftlicher Arbeit ausgewiesen haben.

3. Fördernde Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen der GfS ideell oder materiell unterstützen.
4. Korporative Mitglieder: Vereinigungen, die sich den Zielen und Aufgaben der GfS anschließen.
5. Ehrenmitglieder: Personen, die sich um die Sicherheitswissenschaft verdient gemacht haben.
6. Studentische Mitglieder: Studierende wissenschaftlicher Studiengänge, die sich für Sicherheitswissenschaft interessieren.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder und studentischer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Er sollte von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet sein.
Nach der Prüfung kann der Vorstand den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Einspruch des Antragstellers gegen die Ablehnung, der dem Vorstand binnen eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsschreibens zugehen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
2. Die Aufnahme fördernder und korporativer Mitglieder erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds nach Prüfung und Zustimmung des Vorstands. Lehnt der Vorstand die Wahl ab, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Auf Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern erfolgt geheime Abstimmung.

§ 6

Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen – ausgenommen Vorstandssitzungen – der GfS teilzunehmen, von ordentlichen Mitgliedern wird diese Teilnahme im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwartet.

2. Die ordentlichen, studentischen, fördernden und korporativen Mitglieder der GfS sind in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.
3. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7

Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand der GfS.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei natürlichen Personen und durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens oder wegen Nichtzahlung des Beitrags aus der GfS ausgeschlossen werden. Den Ausschluss bestimmt zunächst der Vorstand, die Bestätigung muss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgen.
4. Aus der GfS ausgeschiedene oder ausgeschlossene natürliche oder juristische Personen haben keinen Anspruch auf Ausgleich gezahlter Beiträge oder sonstiger für die GfS erbrachter Leistungen.

§ 8

Organe

Organe der GfS sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung: Einberufung, Beschlussfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich spätestens einen Monat vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Die Mitgliederversammlung soll möglichst mit einer sicherheitswissenschaftlichen Tagung verbunden werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt gemäß § 9 (1).
4. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter in der in § 11 (3) genannten Reihenfolge.
5. Die ordentlichen Mitglieder können sich bei Verhinderung durch andere ordentliche Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Vertretungen übernehmen darf.
6. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Besteht bei Wahlen Stimmengleichheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) das Arbeitsprogramm und den Wirtschaftsplan zu beschließen,
 - 2) über Einsprüche zur Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu entscheiden,
 - 3) die Vorstandsmitglieder unter Nennung ihrer Vorstandsfunktion zu wählen,
 - 4) die Kassenprüfer zu wählen,
 - 5) die Geschäftsordnung des Vorstandes zu genehmigen,
 - 6) die Beitragsordnung zu beschließen,
 - 7) den Bericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über die Entlastung zu entscheiden,
 - 8) Ehrenmitglieder zu ernennen,

- 9) den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit nach Antrag durch den Vorstand zu bestätigen,
 - 10) die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grunde mit 2/3-Mehrheit zu beschließen,
 - 11) eine Änderung der Satzung der GfS mit 2/3-Mehrheit zu beschließen,
 - 12) die Auflösung der GfS mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben:
 - 1) die Aufgaben im Sinne von § 3 durchzuführen,
 - 2) das Vermögen der GfS zu verwalten,
 - 3) jährlich das Arbeitsprogramm und den Wirtschaftsplan aufzustellen,
 - 4) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu bestimmen,
 - 5) der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Vorstandswahlen und die Wahl zum Kassenprüfer vorzulegen,
 - 6) den jährlichen Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzulegen,
 - 7) der Mitgliederversammlung die Ernennung der Ehrenmitglieder zum Beschluss vorzulegen,
 - 8) eine Änderung der Satzung oder eine Zweckänderung der GfS vorzuschlagen,
 - 9) eine Auflösung der GfS vorzuschlagen.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem Schatzmeister sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes seine Geschäfte weiter.

5. Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird der Vize-Präsident jedoch angewiesen, Vertretungshandlungen nur vorzunehmen, wenn der Präsident verhindert ist.
6. Der Vorstand kann in gegenseitigem Einvernehmen bestimmte Aufgaben oder Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
7. Der Vorstand kann beratende Ausschüsse berufen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, die diese Funktion ausüben kann.
9. Die Vorstands-Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Der durch die Aufgabe entstehende Aufwand wird im Rahmen des Notwendigen und wirtschaftlich Vertretbaren erstattet.
10. Regelmäßige administrative Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes können auf Beschluss des Vorstandes vergütet werden.

§ 12

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wobei Präsidium und Geschäftsführung vertreten sein müssen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

§ 13

Beitrag, Kassenprüfung

1. Die ordentlichen, studentischen und korporativen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festsetzt.

2. Weitere Einzelheiten werden in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Die Kassenführung wird von den Kassenprüfern mindestens einmal jährlich geprüft.

§ 14

Gemeinnützigkeit

1. Die GfS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die GfS darf keine Personen durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Mittel der GfS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15

Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen ordentlicher Mitglieder. Briefliche Abstimmung ist zulässig.
2. Der Vorstand ist berechtigt, etwa erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und Auflagen des Gerichtes zu erfüllen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind geleistete Mitgliedsbeiträge oder sonstige für die GfS erbrachte Leistungen bzw. deren Gegenwert nicht zurückzugewähren.
4. Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens zu bestimmen; es darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.
5. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.